

# **Verkaufs- und Lieferbedingungen Fauter-Filter GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

Dem Verkauf unserer Waren und unserer sonstigen Leistungen liegen die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Sie bilden einen Bestandteil eines jeden Angebots sowie eines jeden Vertrags. Abweichende oder ergänzende AGB der Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies im Einzelfall schriftlich vereinbart.

Bei Rahmenverträgen gelten die Bedingungen der Fauter-Filter GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung für sämtliche zukünftige Warenlieferungen aus diesem Vertrag sowie für damit verbundene Rechtsgeschäfte.

## **2. Angebot/Vertragsschluss**

Die Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend und haben eine Gültigkeit von 3 Monaten. Bestellungen sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich bestätigt werden oder der Bestellung durch Übersendung der Ware nachgekommen wird.

## **3. Vertragsgegenstand**

- (3.1) Der Vertragsgegenstand wird ausschließlich von der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers bestimmt. Vom Käufer gemachte Angaben gelten nur, sofern hierauf in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wurde. Im Übrigen werden die Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter, handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewicht und Gütebedingungen. Muster dienen nicht zur verbindlichen Festlegung der Beschaffenheit der Ware und werden nicht Vertragsinhalt. Dasselbe gilt für nicht schriftlich bestätigte Äußerungen des Verkäufers, die vor Vertragsschluss gemacht wurden.
- (3.2) Die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag gemachten Beschaffenheitsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie.
- (3.3) Die Lebensdauer der gelieferten Ware ist von den jeweiligen Betriebsbedingungen abhängig. Eine Lebensdauerzusage wird nicht gegeben.
- (3.4) Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die sich aus unvollständigen oder falschen technischen Angaben seitens des Käufers ergeben.

## **4. Preise/Zahlungsbedingungen**

- (4.1) Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 200,00 EUR netto. Bei Bestellungen, bei denen ein Warenwert von 200,00 EUR (netto) nicht überschritten wird, muss ein Kleinmengenzuschlag von 20,00 EUR berechnet werden. Hierin sind dann auch die Versandkosten enthalten.
- (4.2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise „ab Werk“ oder „ab Lager“ ausschließlich Transport- und Verpackungskosten und gelten für Lieferungen innerhalb Deutschlands. Hierbei kann es sich auch um das Werk oder das Lager eines Dritten handeln. Hinsichtlich der Preise bei internationalen Lieferungen gilt die Klausel „EXW“ ausschließlich Verpackung (gemäß Incoterms 2010), veröffentlicht von der Internationalen Handelskammer in Paris. Diese wird in das Vertragsverhältnis einbezogen und gilt sofern in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4.3) Die Kaufpreise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, diese wird gesondert ausgewiesen.

- (4.4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderung wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 2 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.
- (4.5) Steuern, öffentliche Abgaben, Zölle sowie sonstige Sonderkosten, die nicht gemäß Auftragsbestätigung zu Lasten des Verkäufers gehen, hat der Käufer zu tragen.
- (4.6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Rechnungen zahlbar:
- innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder
  - innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung gilt als rechtzeitig geleistet, wenn der Betrag innerhalb der jeweiligen Frist auf ein Konto des Verkäufers eingegangen ist. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, kommt er in Zahlungsverzug, es sei denn, dass die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Während des Verzuges ist der Rechnungsbetrag zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach § 288 BGB.
- (4.7) Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.
- (4.8) Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4.9) Zahlungen werden immer auf die älteste fällige Forderung und deren Verzugszinsen angerechnet.

## **5. Lieferzeit**

- (5.1) Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.
- (5.2) Wurde vom Verkäufer ein Lieferzeitpunkt angegeben, bezieht sich dieser auf das Versanddatum ab Werk bzw. zu diesem Zeitpunkt steht die Ware zur Abholung bereit.
- (5.3) Beginn der Lieferfrist ist das Datum der Wirksamkeit des Vertragsschlusses, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer alle Auskünfte und Unterlagen, die zur technischen Beurteilung der Verwendung erforderlich sind, zur Verfügung gestellt sowie alle anderen Erfordernisse des Kaufvertrages erfüllt. Wenn die genannten Voraussetzungen beim Auftragseingang nicht erfüllt sind, beginnt die Lieferfrist erst am Tage der Erfüllung dieser Voraussetzungen.
- (5.4) Aufträge, für welche keine bestimmte Lieferfrist vereinbart ist, werden spätestens 6 Monate ab Auftragsdatum ausgeliefert und berechnet. Abrufaufträge werden spätestens 3 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Abruftermin ausgeliefert und berechnet.
- (5.5) Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dem Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen und die Fertigstellung und Auslieferung des Kaufgegenstandes nachweislich erheblich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der besagten 4 Monate ordnungsgemäß kündigen.
- Im Falle eines Rücktritts ist der Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht erbrachter Leistung sowie der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ausgeschlossen. Ein vom Verkäufer zu vertretendes Hindernis berechtigt nicht zum Rücktritt des Verkäufers.

- (5.6) Ist der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge, so hat er unter allen Umständen Anspruch auf eine vom Käufer zu setzende angemessene Nachlieferungsfrist. Diese beträgt mindestens 4 Wochen; bei versandfertiger Lagerware mindestens eine Woche. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der diesbezüglichen Mitteilung des Käufers. Die Nachlieferungsfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer innerhalb der Nachlieferungszeit die Ware zum Versand bringt.
- (5.7) Der Verkäufer haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein von ihm, seinem Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder auf Vorsatz zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet ferner, sofern der vom Verkäufer zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Dabei haftet der Verkäufer nur für Vorsatz.
- (5.8) Die Haftung des Verkäufers im Falle des Verzuges ist auf 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, höchstens auf insgesamt 10 % des Lieferwertes begrenzt.
- (5.9) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Liegen die Voraussetzungen des vorigen Absatzes vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

## **6. Lieferung**

- (6.1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Werk des Verkäufers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe und beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den ersten Frachtführer oder einer sonstigen mit der Versendung beauftragten Person über und zwar auch dann, wenn der Verkäufer den Transport übernommen hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.
- (6.2) Die Verpackung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in handelsüblicher Weise. Die Kosten für die Verpackungen werden grundsätzlich separat berechnet. Sofern Versendung frei Haus gewünscht wird, ist dies schriftlich zu vereinbaren. Hinsichtlich der Verpackungen übernimmt der Käufer die Pflichten des Verkäufers aus der Verpackungsverordnung. Eine Zurücknahme etwaiger Hilfsmittel ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6.3) Geht der Transport zu Lasten des Verkäufers, so wird die Ware als gewöhnliches Frachtgut transportiert. Bei besonders vom Käufer vorgeschriebener Eil- und Expressgutsendung werden die zusätzlichen Frachtkosten in Rechnung gestellt.
- (6.4) Sofern der Käufer es wünscht, wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- (7.1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Zurücknahme des Liefergegenstandes

- berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet, nachdem der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist.
- (7.2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln und aufzubewahren.
- (7.3) Über die Zahlungsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstandenen Kosten und Schäden.
- (7.4) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet.
- (7.5) Der Käufer tritt die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, z. B. Versicherung, unerlaubter Handlung, bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen schon jetzt bis zur Höhe der Kaufpreisansprüche (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Ist aber dies der Fall, so hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen dem Verkäufer auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Im Übrigen hat der Verkäufer ein Schadensersatzanspruch gegen den Käufer, wenn er die weiterveräußerte Ware noch nicht beim Verkäufer beglichen hat.
- (7.6) Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarten Lieferpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) als abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so gilt der Verkäufer als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt der Verkäufer an der dabei entstehenden neuen Sache anteilmäßiges Miteigentum. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an einer neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Käufer ihm anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache einräumt.
- (7.7) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

## **8. Gewährleistung und Mängelrüge**

- (8.1) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (8.2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern, sofern der Verkäufer diesen Mangel nach Überprüfung zu vertreten

hat. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- (8.3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (8.4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht vereinbarter Betriebsbedingungen, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Verschleißteile unterliegen ausdrücklich nicht der Gewährleistung, es sei denn, dass diese Teile bereits bei Übergabe defekt sind.
- Der Verkäufer übernimmt auch keine Haftung für unsachgemäße Lagerung und nicht fachgerechten Einbau.
- (8.5) Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von dem Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8.6) Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Verkäufer gilt ferner Nr. 8.5 entsprechend.

## **9. Haftung für Mängel und Verjährung**

- (9.1) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird der Anspruch auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:
- a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung wird zusätzlich begrenzt auf die Höhe der Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung, die der Verkäufer dem Käufer auf Nachfrage jederzeit mitteilen wird.
- c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (9.2) Unberührt bleiben die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere einem Verschulden bei Vertragsschluss oder Delikt übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als vorstehend

geregelt. Die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter des Verkäufers haften nicht weiter als der Verkäufer selbst.

- (9.3) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Bei der Haftung für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzliches Handeln der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Verkäufers sowie gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und bei der Haftung aus Delikt gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Schutzrechte**

- (10.1) Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung an den Verkäufer gesandten Zeichnungen, Skizzen, Modelle usw. haftet ausschließlich der Käufer und stellt den Verkäufer hiermit von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung sämtlicher Schutzrechte im Innenverhältnis frei. Der Verkäufer ist zu einer Nachprüfung der vorbezeichneten Unterlagen in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verpflichtet.
- (10.2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dazu dem Käufer ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen an den Verkäufer unverzüglich zurückzusenden.

## **12. anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (12.1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über das Internationale Kaufrecht - CISG) wird ausgeschlossen.
- (12.2) Erfüllungs- und ausschließlicher Gerichtsstand ist Magdeburg. Der Verkäufer kann den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- (12.3) Die Sprache des Gerichtsverfahrens ist Deutsch.
- (12.4) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (12.5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.